

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG (esb) für den Eigenverbrauch im Haushalt

1. Zustandekommen des Vertrages, Beginn der Gaslieferung, Lieferumfang

- 1.1. Der Gaslieferungsvertrag kommt mit Vertragszusendung der Auftragsbestätigung des Kunden zustande, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Gaslieferung. Die **esb** behält sich das Recht eines Bonitätschecks des Kunden vor und kann die Annahme des Auftrags bei unzureichender Bonität verweigern.
- 1.2. Der Beginn der Gaslieferung durch die **esb** wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald die **esb** die notwendigen Bestätigungen vom zuständigen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.
- 1.3. Die **esb** schließt die für die Durchführung der Gaslieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber ab.
- 1.4. Welche Gasart geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit der Kundenanlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Anschlussbedingungen des örtlichen Netzbetreibers.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot

- 2.1. Die **esb** ist verpflichtet, den Erdgasbedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die **esb** an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die **esb** ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit.
- 2.3. Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von der **esb** als Lieferant, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der **esb** oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die **esb** und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2. Die **esb** verlangt vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen. Die **esb** berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die **esb** auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3. Zum Ende jedes - von der **esb** festgelegten - Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der **esb** eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.4. Der Kunde kann jederzeit von der **esb** verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- 3.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Erdgasbezugs und des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der **esb** festgelegten Zeitpunkt fällig. Sie sind ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag, per Einzelüberweisung oder Barzahlung zu zahlen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug kann die **esb**, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt, und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.4. Gegen Ansprüche der **esb** kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung

- 5.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommt, ist die **esb** berechtigt, für die Gaslieferung eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums bzw. bei Neukunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die **esb** wird den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.
- 5.2. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die **esb** in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er seinen Zahlungspflichten nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich nach, kann die **esb** die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

6. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung, Abrechnung, Messstellenbetrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgaben und die marktgebietsabhängige Bilanzierungsumlage. Die im Preisblatt genannten Bruttopreise beinhalten zusätzlich die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere die Erdgassteuer sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 6.2. Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Erdgas mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist die **esb** berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist die **esb** zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.3. Zusätzlich zu 6.2. kann die **esb** die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte ändern (Energiefestpreisvereinbarung ausgeschlossen). Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum ersten eines Monats möglich und werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgt. Die **esb** wird zudem zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung über die Änderung an den Kunden verschicken und die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksam-

- werdens der Änderung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.
- 6.4. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise unter der Tel.-Nr. 0 77 02 / 43 92-0 und im Internet unter www.esb-energie.de erhalten.
7. **Vertragslaufzeit**
Der Vertrag endet grundsätzlich mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Gasvertrag) zum Jahresende. Er verlängert sich jedoch jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) ordentlich gekündigt wird (davon ausgenommen sind Laufzeitverträge)
8. **Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**
- 8.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtssprechung ändern, ist die **esb** berechtigt, die Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 6) – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
- 8.2. Die **esb** wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt.
9. **Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
- 9.1. Die **esb** ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Erdgasdiebstahl“).
- 9.2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.
- 9.3. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die **esb** wird daraufhin die Lieferung einstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 9.1., 9.2. wiederholt vorliegen und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 9.4. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.
- 9.5. Darüber hinaus ist die **esb** berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform oder einer ähnlichen Auskunft insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.
- 9.6. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden wird die **esb** die Berechnungsgrundlage nachweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die **esb** die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert berechnen. Auf Verlangen des Kunden wird die **esb** die Berechnungsgrundlage nachweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
10. **Haftung**
- 10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).
- 10.2. Die **esb** wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
11. **Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge**
- 11.1. Einen Umzug hat der Kunde der **esb** mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Erdgas.
- 11.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet des Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers umzieht. Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers ist der Kunde berechtigt den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.
- 11.3. Die **esb** gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.
- 11.4. Die **esb** ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht.
- 11.5. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der **esb** nach § 7 EnWG handelt.
12. **Datenschutz**
Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
13. **Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten**
Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
14. **Schlussbestimmungen**
- 14.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die **esb** derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die **esb** und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
15. **Hinweis zur Energiesteuer**
Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- Stand: 1. März 2016